

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 18. August 1995

GZ. 11 0502/271-Pr.2/95

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

XIX. GP.-NR

1433

/AB

1995-08-21

zu

1412

1J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Franz Lafer und Genossen vom 22. Juni 1995, Nr. 1412/J, betreffend Kostenübernahme der Zeckenschutzimpfung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2. und 4.:

Ja.

Zu 3.:

Die Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter bietet seit Jahren die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer prophylaktischen Zeckenschutzimpfung zur Verhütung von Berufskrankheiten für aktive Dienstnehmer, die im besonderen Maß exponiert sind, von sich aus an. Eine Kontaktaufnahme mit der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter erübrigt sich daher.

Zu 5.:

Ja; für den Fall, daß die Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter die gesamten Impfkosten nicht oder nur teilweise übernimmt, werden diese gemäß § 20 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 vom Dienstgeber zu tragen sein.

Anlage



XIX. GP.-NR
Nr. **1412 1J**
1995 -06- 22

A N F R A G E

der Abgeordneten Lafer, Böhacker
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Kostenübernahme der Zeckenschutzimpfung

Seit einigen Jahren nimmt auch der Bund seine Verantwortung als Dienstgeber wahr und veranstaltet in den einzelnen Dienststellen verschiedene Impfaktionen bzw. informiert die Bediensteten über die Notwendigkeit und die Möglichkeit eines vorbeugenden Impfschutzes. Auch auf die Möglichkeit der Zeckenschutzimpfung wurden die Bediensteten immer wieder hingewiesen, wobei für Bedienstete, bei deren Außendiensttätigkeit ein bestimmtes Gefährdungsrisiko gegeben ist, eine Übernahme der gesamten Impfkosten durch die BVA stattfand. Nunmehr werden jedoch nicht mehr die vollen Impfkosten übernommen, sondern wird nur ein Beitrag von S 50,-- zu den Kosten von S 280,-- geleistet.

Da diese Maßnahme unverständlich ist, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E

- 1.) Ist es richtig, daß in der Vergangenheit für Bedienstete, deren Außendiensttätigkeit mit einem gewissen Gefährdungsrisiko verbunden ist, wie etwa Bodenschätzer oder Zollwachebeamte im Grenz- und Streifdienst, die gesamten Kosten der jährlichen Zeckenschutzimpfungen von der BVA getragen wurden ?

- 2.) Besteht von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen Interesse, daß diese Vorgangsweise auch in Zukunft beibehalten wird ?
- 3.) Hat das Bundesministerium für Finanzen diesbezüglich bereits Kontakt mit der BVA aufgenommen ?
- 4.) Teilen Sie die Auffassung, daß es im Interesse des Dienstgebers gelegen ist, dem oben bezeichneten Personenkreis den Impfschutz zu gewähren ?
- 5.) Sind Sie der Auffassung, daß die Kosten der Zeckenschutzimpfung für diesen Personenkreis einen Mehraufwand darstellt, der ihnen in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist, und daher für den Fall, daß die BVA nicht die gesamten Kosten übernimmt – vom Dienstgeber nach § 20 Abs. 1 GG 1956 zu tragen ist ?
Wenn ja, inwieweit wird das Bundesministerium für Finanzen die Kosten übernehmen ?
Wenn nein, warum nicht ?

Wien, den 22. Juni 1995